

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 der Bay. Bauordnung erlässt die Stadt Marktbreit folgende

1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung

§ 1 Änderung

Die Gestaltungssatzung der Stadt Marktbreit vom 19.11.2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Grenzen des Geltungsbereichs (Plan zu Ziffer 2.1 Abs. 2 der Gestaltungssatzung der Stadt Marktbreit) wird durch die dieser Satzung als Anlage beigefügte Fassung ersetzt.
2. Ziffer 4.4, Abschnitt Material, Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Ausnahmsweise können auch Kunststoff oder einbrennlackierte Aluminiumprofile nach Vorlage eines Materialmusters oder –beschreibung, zugelassen werden. Die Ausnahmereglungen werden als Einzelentscheidung von den Denkmalschutzbehörden getroffen. Es ist zu beachten, dass Kunststoff- oder Aluminiumfenster nicht aus dem Kommunalen Förderprogramm bzw. dem erweiterten Förderprogramm bezuschusst werden können.“
3. Eine Übersicht über die Bodendenkmäler wird als Anlage zur Satzung beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktbreit, 18.03.2015
STADT MARKTBREIT
i.V.

Biebelriether
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 24.03.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit und des Ortsteils Gnodstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.03.2015 angeheftet und am 14.04.2015 wieder abgenommen.

Marktbreit, 17.06.2015
STADT MARKTBREIT
i.V.

Biebelriether
2. Bürgermeister